



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 6/2016 vom 9.6.2016

Herzlich Willkommen zur **173. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Termine
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Neufassung der Vorschriften über Seilbahnen

In diesem Newsletter wollen wir Ihnen die letzte der drei neuen Verordnungen vorstellen, die am 31. März 2016 im Amtsblatt L81 der Europäischen Union veröffentlicht wurden. Es geht dabei um die:

Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG

Die Verordnung enthält Vorschriften für Seilbahnen, die entworfen, gebaut und betrieben werden, um Personen zu befördern.

Einleitung

Die bei der Umsetzung der Richtlinie 2000/9/EG gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass es notwendig ist, einige der darin enthaltenen Bestimmungen zu ändern. Davon betroffen sind hauptsächlich der Anwendungsbereich und die Konformitätsbewertung von Teilsystemen. Ziel war es, diese Punkte klarer zu fassen und zu aktualisieren um die Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Die vorliegende Verordnung gilt für Seilbahnen zur Personenbeförderung, die insbesondere in hoch gelegenen Tourismusorten, in städtischen Verkehrssystemen oder in Sportanlagen eingesetzt werden. Bei solchen Seilbahnen handelt es sich vorwiegend um Aufstiegshilfen wie Standseilbahnen, Seilschwebbahnen (Pendelbahnen, Umlaufbahnen, Sesselbahnen)

und Schlepplifte. Für die Einstufung, ob eine Seilbahn unter diese Verordnung fällt, sind der Antrieb über Seile sowie die Funktion der Fahrgastbeförderung die wesentlichen Kriterien.

Der Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Verordnung soll dem der Seilbahn-Richtlinie 2000/9/EG entsprechen. Allerdings wurden inzwischen auch neue Seilbahntypen zur Verwendung sowohl für Beförderungs- als auch für Freizeitzwecke entwickelt, die ebenfalls von dieser Verordnung erfasst werden sollen.

Die Verordnung gilt für neue Seilbahnen sowie für Änderungen von Seilbahnen, für die eine neue Genehmigung erforderlich ist. Sie erfasst außerdem Teilsysteme und Sicherheitsbauteile, die neu auf den Markt der Union gelangen sowie wesentliche Änderungen an bestehenden Seilbahnen. Welche Teilsysteme es gibt, wird in Anhang I der Verordnung aufgelistet.

Änderungen hat es jedoch in den Ausschlüssen gegeben:

- Als historisch bedeutend, kulturell bedeutend oder denkmalgeschützt eingestufte Seilbahnen, die vor dem 1. Januar 1986 in Betrieb genommen wurden und die noch in Betrieb sind und in Entwurf und Bau keine wesentlichen Änderungen erfahren haben, sind von dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen. Das gilt auch für die speziell für diese Seilbahnen entworfenen Teilsysteme und Sicherheitsbauteile.
- Waren bislang nur Seilbahnen für landwirtschaftliche Zwecke ausgenommen, so werden zukünftig explizit Seilbahnen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke vom Anwendungsbereich ausgeschlossen.
- Neu hinzugekommen sind auch Seilbahnen für den Betrieb von Schutz- und Berghütten, die nur für die Beförderung von Gütern und eigens benannten Personen bestimmt sind.
- Wurden bisher nur seilbetriebene Fähren explizit ausgenommen, so gilt dieser Ausschluss zukünftig auch für alle seilbetriebenen Anlagen, bei denen sich die Benutzer oder Träger auf dem Wasser befinden, wie zum Beispiel bei seilbetriebenen Wasserski-Anlagen. Die pauschale Erweiterung dieses Ausschlusses soll in Zukunft für mehr Rechtssicherheit sorgen.

Die Verordnung berührt allerdings nicht das Recht der Mitgliedstaaten, die von ihnen für nötig erachteten Anforderungen in den Bereichen:

- Flächennutzung und Regionalplanung,
- Genehmigungsverfahren,
- Umweltschutz,
- Arbeitssicherheit,
- Prüfungen vor Inbetriebnahme und
- Überwachung während des Betriebs

eigenverantwortlich festzulegen. Damit berücksichtigt die Verordnung den Umstand, dass die Sicherheit von Seilbahnen in gleichem Maße von den Umgebungsbedingungen, von der Qualität der gelieferten industriellen Bestandteile und vom Zusammenbau und der Montage am Standort sowie ihrer Überwachung während des Betriebs abhängt. Die Anforderungen dürfen aber in keinem Fall dazu führen, dass die Hersteller ihre Seilbahnen, Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile ändern müssen, um den o. g. nationalen Anforderungen gerecht werden zu können.

Sicherheitsanalyse und Sicherheitsbericht

Jeder Mitgliedstaat bestimmt nach nationalem Recht eine „verantwortliche Person“ für die Seilbahn. Diese Person ist unter anderem dafür verantwortlich, dass es für die Seilbahn eine Sicherheitsanalyse und einen Sicherheitsbericht nach Artikel 8 der Verordnung gibt.

Vereinfacht gesagt muss die für jede Seilbahn erforderliche Sicherheitsanalyse:

- den geplanten Betriebsarten Rechnung tragen,
- nach einer anerkannten oder feststehenden Methode durchgeführt werden und
- den Stand der Technik sowie die Komplexität der jeweiligen Seilbahn berücksichtigen.

In der Sicherheitsanalyse für geplante Seilbahnen sollen zudem die Bauteile ausgewiesen werden, von denen die Sicherheit der Seilbahn abhängt. Das Ergebnis der Sicherheitsanalyse wird in einen Sicherheitsbericht aufgenommen.

Die wesentlichen Anforderungen

Die Seilbahnen und ihre Infrastruktur, Teilsysteme und Sicherheitsbauteile müssen gemäß Artikel 6 die für sie geltenden wesentlichen (Sicherheits)Anforderungen nach Anhang II erfüllen.

Genehmigung, Inbetriebnahme und Betrieb von Seilbahnen

Jeder Mitgliedstaat legt die Genehmigungsverfahren für den Bau und die Inbetriebnahme von Seilbahnen fest, die auf seinem Hoheitsgebiet gebaut werden sollen. Die für die Seilbahn „verantwortliche Person“ legt dabei der für die Genehmigung der Seilbahn zuständigen Behörde oder Stelle:

- den Sicherheitsbericht nach Artikel 8,
- die EU-Konformitätserklärung und die sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit der Konformität von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen sowie
- die Unterlagen über die Merkmale der Seilbahn vor.

Die Unterlagen zur Seilbahn müssen auch die notwendigen Betriebsbedingungen und die Betriebsbeschränkungen sowie die vollständigen Angaben im Hinblick auf Instandhaltung, Überwachung, Einstellungen und Wartung der Seilbahn enthalten. Eine Kopie dieser Unterlagen muss zudem an der Seilbahn aufbewahrt werden. Werden an einer Seilbahn wesentliche Änderungen durchgeführt, so ist eine neue Genehmigung erforderlich. In diesem Fall müssen die Änderungen und deren Auswirkungen auf die Seilbahn als Ganzes die wesentlichen Anforderungen nach Anhang II der Verordnung erfüllen.

Seilbahnen dürfen danach nur in Betrieb genommen werden, sofern sie den Anforderungen der Verordnung bei bestimmungsgemäßer Verwendung entsprechen und die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder Eigentum nicht gefährden. Teilsysteme und Sicherheitsbauteile dürfen nur in Seilbahnen eingebaut werden, sofern die Seilbahnen damit den Anforderungen der Verordnung entspricht. Für Seilbahnen, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, gilt in den jeweiligen Punkten Konformitätsvermutung.

Seilbahnen dürfen anschließend nur weiterbetrieben werden, wenn die im Sicherheitsbericht genannten Voraussetzungen eingehalten werden. Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass eine Seilbahn, die genehmigt ist und bestimmungsgemäß verwendet wird, die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder Eigentum gefährden kann, so muss er alle geeigneten Maßnahmen treffen, um die Bedingungen für den Betrieb der Seilbahn einzuschränken oder ihren Betrieb zu untersagen.

Konformitätsbewertung und CE-Kennzeichnung von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen

Für Teilsystemen oder Sicherheitsbauteile, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, gilt Konformitätsvermutung mit den wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang II, soweit die Punkte von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt werden.

Bevor ein Teilsystem oder Sicherheitsbauteil in Verkehr gebracht wird, muss der Hersteller ein Konformitätsbewertungsverfahren nach Wahl gemäß Artikel 18 Absatz 2 durchführen:

- EU-Baumusterprüfung (Modul B) gemäß Anhang III in Kombination mit einem der folgenden beiden Verfahren
 - Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess (Modul D) gemäß Anhang IV oder
 - Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer Prüfung des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils (Modul F) gemäß Anhang V,
- Einzelprüfung (Modul G) gemäß Anhang VI oder
- umfassende Qualitätssicherung mit Entwurfsprüfung (Modul H 1) gemäß Anhang VII.

Die EU-Konformitätserklärung besagt, dass das betreffende Teilsystem oder Sicherheitsbauteil die in Anhang II aufgeführten wesentlichen Anforderungen erfüllt. Sie entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang IX. Die EU-Konformitätserklärung muss in die zugelassene Amtssprache des jeweiligen Mitgliedstaates übersetzt und dem Teilsystem oder Sicherheitsbauteil beigelegt werden.

Die EU-Konformitätserklärung ist Bestandteil der technischen Unterlagen und muss zusammen mit ihnen 30 Jahre vom Hersteller aufbewahrt werden.

Die CE-Kennzeichnung selbst wird gut sichtbar, leserlich und dauerhaft vor dem Inverkehrbringen auf dem Teilsystem oder Sicherheitsbauteil oder seiner Datenplakette (Typenschild) angebracht.

Fristen und Übergangsbestimmungen

Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt mit folgenden Ausnahmen ab dem 21. April 2018 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat:

- Artikel 22 bis 38 und Artikel 44 gelten ab dem 21. Oktober 2016
- Artikel 45 Absatz 1 gilt ab dem 21. März 2018

Die Bereitstellung von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen, die von der Richtlinie 2000/9/EG erfasst werden, deren Anforderungen erfüllen und vor dem 21. April 2018 in Verkehr gebracht werden, darf nicht behindert werden. Die Inbetriebnahme von Seilbahnen, die durch die Richtlinie 2000/9/EG abgedeckt sind, deren Anforderungen erfüllen und vor dem 21. April 2018 errichtet werden, darf ebenfalls nicht behindert werden.

Die für Sicherheitsbauteile erteilten Bescheinigungen und Zulassungen, die nach der Richtlinie 2000/9/EG erteilt wurden, bleiben im Rahmen der vorliegenden Verordnung gültig.

Die Richtlinie 2000/9/EG wird mit Wirkung vom 21. April 2018 aufgehoben.

Durchführungsverordnung für das Inverkehrbringen von Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen

Gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase hat die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2016/879 zum Inverkehrbringen von Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, die mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen befüllt sind, verabschiedet. In der Verordnung wird auch die Überprüfung der Einrichtungen durch einen unabhängigen Prüfer geregelt.

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 dürfen Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, die mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen befüllt sind, in Verkehr gebracht werden, wenn die in die Einrichtungen gefüllten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe im Rahmen des Quotensystems gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 berücksichtigt sind. Beim Inverkehrbringen von vorbefüllten Einrichtungen müssen die Hersteller und Einführer der Einrichtungen dokumentieren, dass diese Anforderung erfüllt ist, und stellen diesbezüglich eine Konformitätserklärung aus.

Bei der Ausstellung der Konformitätserklärungen und bei der Dokumentierung sind die verschiedenen Optionen und Möglichkeiten zu berücksichtigen, die den Herstellern und Einführern offen stehen, um die Konformität zu gewährleisten. Alle Optionen betreffen das Inverkehrbringen:

- mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen befüllten Einrichtungen im Rahmen einer Genehmigung gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014,
- Einrichtungen, die mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen befüllt sind, die zuvor in Gebinden in Verkehr gebracht, anschließend wieder ausgeführt und außerhalb der Union in die Einrichtung gefüllt wurden und
- Einrichtungen, die in der Union mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen befüllt wurden.

Je nach Art der von ihnen ausgeführten Tätigkeiten müssen die Einführer und Hersteller verschiedene Arten von Dokumenten vorlegen.

Die Artikel 1 und 2 gelten ab dem 1. Januar 2017. Die Artikel 3 und 4 müssen ab dem 1. Januar 2018 angewendet werden.

Änderung der REACH-Verordnung

Die Kommission hat am vom 31. Mai 2016 die Verordnung (EU) 2016/863 zur „Änderung der Anhänge VII und VIII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe in Bezug auf Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung, schwere Augenschädigung/ Augenreizung und akute Toxizität“ verabschiedet.

Gemäß der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 müssen die Prüfmethode, die zur Gewinnung der erforderlichen Informationen über inhärente Stoffeigenschaften angewendet werden, regelmäßig überprüft und verbessert werden, um die Zahl der Tierversuche und beteiligten Wirbeltiere zu senken. Sobald geeignete validierte Prüfmethode verfügbar sind, sollen die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen geändert werden, um Tierversuche zu ersetzen, zu reduzieren oder erträglicher zu gestalten.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat

im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Deutschland:

- Entwurf Musterbauordnung (MBO) - Stand 31.03.2016 (Notifizierung 2016/0228/D - B20)

Die Musterbauordnung betrifft Bauprodukte im Allgemeinen im Hinblick auf deren Verwendung und Anwendung.

Die Musterbauordnung enthält neben allgemeinen Vorschriften, Regelungen zum Grundstück und seiner Bebauung, Regelungen zu baulichen Anlagen - z. B. allgemeine Anforderungen an die Bauausführung, an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, an Rettungswege, Öffnungen, Umwehrungen, an die technische Gebäudeausrüstung, zu Bauprodukten und Bauarten - sowie Regelungen zu den am Bau Beteiligten, den Bauaufsichtsbehörden und Verfahren, zu Ordnungswidrigkeiten, Rechtsvorschriften und Übergangs- und Schlussvorschriften.

Mit der Musterbauordnung wird ein Orientierungsrahmen für die bauordnungsrechtliche Gesetzgebung der 16 Bundesländer geschaffen.

Beim vorliegenden MBO-Entwurf handelt es sich um eine aktuelle Novellierung der MBO aufgrund des aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 16.10.2014 (Rs. C-100/13) resultierenden Anpassungsbedarfs an das europäische Bauproduktenrecht. Diese MBO-Novelle passt das geltende Recht an die im Urteil des EuGH vom 16.10.2015 enthaltenen Grundaussagen im Hinblick auf die nunmehr in Kraft getretene Bauproduktenverordnung an. Die Vorgängerfassungen der MBO wurden fortlaufend notifiziert, zuletzt in den Verfahren 2002/0467/D, 2009/0267/D und 2012/0598/D.

Die Notifizierung erfolgt im Auftrag der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland.

- Muster einer Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Musterbauordnung (WasBauPVO) (Fassung Entwurf 12.05.2016) (Notifizierung 2016/0228/D - B20)

Betroffen sind Abwasserbehandlungsanlagen, Bauprodukte und Bauarten für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen

In der Muster-Verordnung werden die Bauprodukte und Bauarten genannt, für die die Erfüllung der wasserrechtlichen Anforderungen durch bauaufsichtliche Nachweise sichergestellt wird.

§ 85 Absatz 4a Musterbauordnung (MBO) eröffnet die Möglichkeit für Bauprodukte und Bauarten, die neben bauaufsichtlichen Anforderungen auch Anforderungen anderer Rechtsbereich unterliegen, wegen dieser Anforderungen auch die Regelungen gemäß §§ 16a Abs. 2 sowie §§ 17 bis 25 der MBO anwendbar sind.

Die aktuelle Fassung ist eine Fortschreibung der WasBauPVO gegenüber der bisherigen Fassung (vgl. Notifizierungsverfahren 96/472/D) und trägt den Änderungen der Musterbauordnung im Hinblick auf die genannten Bezüge Rechnung (vgl. auch Notifizierung MBO 2016).

Die Notifizierung erfolgt im Auftrag der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland.

Österreich:

Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der nähere Bestimmungen über die technischen Erfordernisse von Hebeanlagen sowie die sicherheitstechnische Prüfung und Modernisierung von nicht CE-gekennzeichneten Hebeanlagen erlassen werden (Salzburger Hebeanlagenverordnung - HebeAnIVO) (Notifizierung 2016/0210/A - I30)

Die Verordnung beschreibt die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Hebeanlagen.

(Anm.: Der Begriff „Hebeanlage“ bezeichnet hier einen Aufzug und nicht – wie in Deutschland – eine abwassertechnische Anlage)

Der Entwurf sieht die Konkretisierung einzelner Bereiche des bereits notifizierten Salzburger Hebeanlagengesetzes - HebeAnIG (LGBI Nr 1/2016; Notifikationsnummer: 2014/220/A) vor und zwar:

§ 3 Abs 1 HebeAnIG legt die an Hebeanlagen zu stellenden ganz allgemeinen technischen Erfordernisse fest. In der Folge sieht Abs 2 vor, dass die Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen hat, welchen technischen Erfordernissen im Sinne des Abs 1 Hebeanlagen zu entsprechen haben. Dabei sind insbesondere nähere Bestimmungen über den Stand der Technik, über sicherheitstechnische Vorkehrungen und auch über die Notbefreiung eingeschlossener Personen zu treffen.

Die §§ 6 und 7 HebeAnIG regeln die Betriebskontrolle und die regelmäßige Überprüfung. § 7 Abs 1 HebeAnIG ermächtigt die Landesregierung, durch Verordnung die Intervalle und den Umfang der Überprüfung festzulegen.

Schließlich sind in einer Verordnung der Landesregierung nähere Bestimmungen über die sicherheitstechnische Überprüfung bestehender Hebeeinrichtungen, die nicht mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind, sowie geeignete Maßnahmen zur Beseitigung oder Verringerung von Gefährdungssituationen zu regeln. Außerdem bedarf es einer Regelung hinsichtlich der Modernisierung dieser Hebeanlagen zum Zwecke der Sicherheitsverbesserung.

Das Salzburger Hebeanlagengesetz enthält jene hebeanlagenrechtlichen Bestimmungen, die bis zu seinem Inkrafttreten auf das Baupolizeigesetz 1997 und das Bautechnikgesetz verteilt waren. Um jederzeit eine rasche Anpassung der sich ständig ändernden technischen Standards im Bereich der Hebeanlagen zu ermöglichen, verzichtet das Salzburger Hebeanlagengesetz auf differenzierte Regelungen zu den technischen Erfordernissen und überlässt es der Landesregierung, mittels Verordnung entsprechende Anordnungen zu treffen.

Die in Durchführung des Salzburger Hebeanlagengesetzes vorgeschlagenen Bestimmungen orientieren sich im Wesentlichen an den bundesrechtlichen Vorschriften der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 - ASV 2008, der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 - ASV 2015, der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 - MSV 2010 und der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 - HBV 2009. Dadurch soll eine Harmonisierung der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften im Bereich des Hebeanlagenrechts erreicht werden.

Daneben dient das Verordnungsvorhaben auch der Umsetzung der Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge, ABI Nr L 96 vom 29. März 2014 in das nationale Recht.

Niederlande:

Verordnung des Wirtschaftsministers vom [...], Nr. WJZ/14161241, mit Vorschriften zu den Anforderungen, die statische Flüssigkeitsmengenmesser, Massemesser, Flüssigkeitspegelmesser, Kraftstoffmessgeräte mit nicht kontinuierlicher Wirkweise, CG-Dispenser und dynamische Brückenwaagen erfüllen müssen (Verordnung über auf nationaler Ebene autonom regulierte Messinstrumente) (Notifizierung 2016/0240/NL - I10)

Von der Verordnung sind Messinstrumente betroffen.

Der Entwurf einer Verordnung über auf nationaler Ebene autonom regulierte Messinstrumente wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt zur Notifizierung vorgelegt (Notifizierung 2016/30/NL). Da der Verordnungsentwurf nach der Notifizierung anlässlich einer nationalen Konsultation noch geändert wurde (Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe j, Artikel 28 und 75), wird hierdurch die Notifizierung 2016/30/NL widerrufen und mit dem geänderten Verordnungsentwurf erneut notifiziert.

Dieser Verordnungsentwurf ersetzt die Verordnung über Messbehälter, Flüssigkeitspegelmesser und Kraftstoffmessgeräte mit nicht kontinuierlicher Wirkweise (2006/0401/NL). Die darin enthaltenen Bestimmungen wurden in weniger ausführlicher Form übernommen und sind an die international üblichen Anforderungen (die OIML-Empfehlungen) angelehnt. Ferner werden in der Verordnung nun auch Anforderungen an das Messinstrument Massemesser gestellt, wofür zuvor eine Befreiung erteilt wurde, die am 1. November 2016 abläuft. Des Weiteren wird erstmals die bereits bestehende Möglichkeit genutzt, per Ministerialverordnung Anforderungen an CG-Dispenser und dynamische Brückenwaagen zu stellen, weil für diese Messinstrumente in den nächsten Jahren eine zunehmende Verwendung erwartet wird.

Die Verordnung enthält allgemeine (Kapitel 2) und spezielle Anforderungen, die statische Flüssigkeitsmengenmesser (Kapitel 3), Flüssigkeitspegelmesser (Kapitel 3), Massemesser (Kapitel 3), Kraftstoffmessgeräte mit nicht kontinuierlicher Wirkweise (Kapitel 4), CG-Dispenser (Kapitel 5) und dynamische Brückenwaagen (Kapitel 6) vor dem Inverkehrbringen und im Betrieb erfüllen müssen. Die Vorschriften gelten unabhängig von der Herkunft des Messinstruments. Daher sind die Anforderungen nicht diskriminierend.

Die Anforderungen, denen diese Messinstrumente genügen müssen, sind aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich, im vorliegenden Falle aus Gründen des fairen Handels und des Verbraucherschutzes. Um den Parteien von Handelsgeschäften und Verbrauchern größtmögliche Sicherheit zu gewähren, dass sie die richtige Menge liefern oder erhalten, und um damit die Chancengleichheit auf dem Markt zu vergrößern, sind Rechtsvorschriften für die Genauigkeit der Messinstrumente und andere Leistungsmerkmale notwendig. Die Maßnahmen sind daher geeignet.

Um die ordnungsgemäße Messung der Messinstrumente (innerhalb eines bestimmten Fehlerbereichs) gewährleisten zu können, müssen Vorschriften an diese Messinstrumente erlassen werden. Weil ein Messinstrument auch nach der Inbetriebnahme weiterhin einwandfrei funktionieren muss, wurden zudem Anforderungen an den Betrieb festgelegt. Diese Vorschriften können etwas weiter gefasst sein als für die Inbetriebnahme, weil eine gewisse Abnutzung dieser Messinstrumente oder ihrer Bestandteile im Gebrauch annehmbar ist (wie die höchstzulässige Fehlerquote der meisten Messinstrumente: siehe z. B. Artikel 17, 28, 45 und 46). Für dynamische Brückenwaagen mit niedrigeren Genauigkeitsklassen wurde eine Beschränkung der Verwendung übernommen, die mit der bereits bestehenden Beschränkung für statische Brückenwaagen mit einer vergleichbaren Genauigkeitsklasse vergleichbar ist, um einen möglichst fairen Handel gewährleisten zu können (Artikel 75).

Weil, wie in der Richtlinie für Messinstrumente, nur wesentliche Anforderungen festgelegt werden und diese in Anlehnung an die geltenden OIML-Empfehlungen erstellt wurden, gehen die Maßnahmen nicht über das erforderliche Maß hinaus und sind daher

verhältnismäßig. Durch die Anlehnung an die OIML-Empfehlungen wird auch die weltweite Harmonisierung der Anforderungen an Messinstrumente und damit der freie Handelsverkehr gefördert.

Kroatien:

- Verordnung über Kontrollen und Prüfungen von Druckgeräten (Notifizierung 2016/0241/HR - I20)

Die Verordnung betrifft Druckgeräte mit hohem Gefahrenpotential beziehungsweise sie betrifft jene Druckgeräte, auf die sich:

- die Verordnung über Druckgeräte, das heißt die Richtlinie 97/23/EG und die neue Richtlinie 2014/68/EU sowie
- die Verordnung über einfache Druckbehälter, das heißt die Richtlinie 2009/105/EG und die neue Richtlinie 2014/29/EU

beziehen.

Mit dieser Verordnung werden die Verfahren zur Inbetriebnahme von Druckgeräten sowie die Verfahren und Fristen für die Kontrollen und Prüfungen im Betrieb geregelt.

Mit dieser Verordnung wird der Bereich der wiederkehrenden Kontrollen und Prüfungen von Druckgeräten mit hohem Gefahrenpotential geregelt. Kontroll- und Prüftätigkeiten an Druckgeräten mit hohem Gefahrenpotential müssen von akkreditierten Prüfstellen vorgenommen werden, die vom zuständigen Ministerium, das über sie ein Register führt, ermächtigt worden sind. Auf diese Weise wird die Dienstleistungsqualität erhöht und eine bessere Sicherheit von Menschen, Vermögen und Umwelt gewährleistet.

Die Verordnung bezieht sich gemäß Richtlinie 2006/123/EG auf das Erbringen folgender Dienstleistungen:

- Vornahme der Erstkontrolle im Rahmen des Verfahrens zur Inbetriebnahme von Druckgeräten mit hohem Gefahrenpotential,
 - Durchführung von regelmäßigen wiederkehrenden Kontrollen in den vorgeschriebenen Fristen
 - sowie die Durchführung von außerordentlichen Kontrollen außerhalb der Fristen für die wiederkehrenden Kontrollen.
-
- Verordnung über die Sicherheit von sich in Betrieb befindlichen Aufzügen (Notifizierung 2016/0242/HR - I30)

Mit der Verordnung wird die Sicherheit von sich in Betrieb befindlichen Aufzügen geregelt, die in Gebäuden eingebaut sind und in diesen dauerhaft genutzt werden.

Mit dieser Verordnung werden der Bereich der wiederkehrenden Kontrollen und Wartungen von neuen Aufzügen und die Verbesserung der Sicherheit von vorhandenen Aufzügen geregelt. Gleichzeitig werden die Mindestkriterien festgelegt, denen bevollmächtigte Organisationen genügen müssen, um zur Durchführung der angegebenen Arbeiten bevollmächtigt zu sein.

Die Verordnung regelt die regelmäßige und die außerordentliche Kontrolle von Aufzügen, um festzustellen, ob die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen an Aufzüge erfüllt sind.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Brasilien:

Resolution Nr. 74/2016 vom 2. Mai 2016 über die elektronische Informationsübermittlung bei der Einfuhr von Waren und Produkten (Notifizierung G/TBT/N/BRA/671)

Costa Rica:

RTCR 482: 2015 Elektrische Geräte: Kühl- und Gefriergeräte – Haushaltsgeräte mit geschlossenem Kühlkreislauf - Energie-Effizienz-Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/CRI/157)

Israel:

SI 61008 Teil 1 - Differenzstrom -Schutzschalter ohne eingebauten Überstromschutz für Hausinstallationen und für ähnliche Anwendungen (FI-Schutzschalter): Allgemeine Regeln (Notifizierung G/TBT/N/ISR/918)

SI 5433 Teil 2 - Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Warm- und Kaltwasserinstallation innerhalb von Gebäuden - vernetztes Polyethylen (PE-X) - Rohre (Notifizierung G/TBT/N/ISR/920)

SI 5433 Teil 1 - Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Warm- und Kaltwasserinstallation innerhalb von Gebäuden - vernetztem Polyethylen (PE-X) - Allgemeine Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/921)

SI 5434 Teil 1 - Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Warm- und Kaltwasserinstallation innerhalb von Gebäuden - Polybuten (PB) - Allgemeine Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/922)

SI 5434 Teil 2 - Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Warm- und Kaltwasserinstallation innerhalb von Gebäuden - Polybuten (PB) - Rohre (Notifizierung G/TBT/N/ISR/923)

SI 938 Teil 2.1 - Flachglasplatten für den Einsatz in Gebäuden: Kalknatronsilikatglas - Definitionen und allgemeine physikalische und mechanische Eigenschaften

SI 938 Teil 2.2 - Flachglasplatten für den Einsatz in Gebäuden: Kalknatronsilikatglas - Floatglas

SI 938 Teil 2.3 - Flachglasplatten für den Einsatz in Gebäuden: Kalknatronsilikatglas - Gezogenes Flachglas

SI 938 Teil 2.4 - Flachglasplatten für den Einsatz in Gebäuden: Kalknatronsilikatglas -

Lieferung und Zuschnittgrößen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/925)

SI 799 - Gemeinsame Antennenempfangssysteme , einzelne Antennenempfangssysteme und vertikale Antennenmaste für den Amateurfunk (Notifizierung G/TBT/N/ISR/929)

SI 562 Teil 2 - Sicherheit von Spielzeug: Entflammbarkeit (Notifizierung G/TBT/N/ISR/931)

Kasachstan:

Änderungsentwurf der Technischen Verordnung der Zollunion "Elektromagnetische Verträglichkeit von technischen Geräten" (TR CU 020/2011) (Notifizierung G/TBT/N/KAZ/3)

Änderungsentwurf der Technischen Verordnung der Zollunion " Sicherheit von Niederspannungsgeräten " (TR CU 004/2011) (Notifizierung G/TBT/N/KAZ/5)

Kolumbien:

Entwurf einer Entschließung des Sozialministerium über Prüfanforderungen für Spielzeug, deren Komponenten und Zubehör (Notifizierung G/TBT/N/COL/109)

Korea:

Änderung der Verordnung über die grundlegenden Anforderungen an Medizinprodukte (Notifizierung G/TBT/N/KOR/637)

Mexiko:

Entwurf der mexikanischen Norm proy-NOM-005-ENER-2016 - Energieeffizienz von elektrischen Haushaltswaschmaschinen - Grenzwerte, Prüfverfahren und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/MEX/309)

Entwurf der mexikanischen Norm NOM-016-ENER-2016 - Energieeffizienz von Wechselstrommotoren - Drehstrom -Asynchron Käfigläufer mit einer Nennleistung von 0,746 kW bis 373 kW – Grenzwerte, Prüfverfahren und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/MEX/310)

Nicaragua:

NTON 08 001-16: Persönliche Dosimeter - Externe Dienstleister - Vorschriften und technischen Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/NIC/146)

Ruanda:

DRS 307: 2016 - Holzmasten für Strom und Telekommunikationsleitungen – Spezifikationen (Notifizierung G/TBT/N/RWA/39)

DRS 290: 2016 - Kochherde für feste Biomasse – Spezifikationen (Notifizierung G/TBT/N/RWA/46)

Russland:

Beschlussentwurf des Rates der Eurasischen Wirtschaftsunion "Festlegung der Regeln der Durchführung von technischen Prüfungen von Medizinprodukten" (Notifizierung G/TBT/N/RUS/51)

Beschlussentwurf des Rates der Eurasischen Wirtschaftsunion "Regeln der Registrierung und der Sicherheit, Qualität und Effizienz Inspektion von Medizinprodukten" (Notifizierung G/TBT/N/RUS/52)

Beschlussentwurf des Rates der Eurasischen Wirtschaftsunion "Einführung gemeinsamer Anforderungen an die Sicherheit und Effizienz medizinischer Geräte, die Anforderungen an die Kennzeichnung und die Dokumentation für den Betrieb" (Notifizierung G/TBT/N/RUS/53)

Beschlussentwurf des Rates der Eurasischen Wirtschaftsunion "Herstellungskennzeichnung von medizinischen Geräten auf dem Markt der Eurasischen Wirtschaftsunion" (Notifizierung G/TBT/N/RUS/55)

Beschlussentwurf des Rates der Eurasischen Wirtschaftsunion "Erstellung eines Verzeichnisses von medizinischen Geräten, die als registrierungspflichtige Messgerät behandelt werden" (Notifizierung G/TBT/N/RUS/57)

Beschlussentwurf des Rates der Eurasischen Wirtschaftsunion "Durchführung von Tests über die biologische Wirkung von Medizinprodukten" (Notifizierung G/TBT/N/RUS/62)

Beschlussentwurf des Rates der Eurasischen Wirtschaftsunion "Durchführung von klinischen und klinisch-laboratorischen Tests von Medizinprodukten" (Notifizierung G/TBT/N/RUS/64)

Änderungsentwurf der Technischen Verordnung der Zollunion "Elektromagnetische Verträglichkeit von technischen Geräten" (TR CU 020/2011) (Notifizierung G/TBT/N/RUS/70)

Änderungsentwurf der Technischen Verordnung der Zollunion "Sicherheit von Niederspannungsgeräten" (TR CU 004/2011) (Notifizierung G/TBT/N/RUS/71)

Vereinigte Staaten von Amerika

Energieeinsparprogramm für bestimmte gewerbliche und industrielle Anlagen:
Prüfverfahren für Hochdruckentladungslampen (Notifizierung G/TBT/N/USA/669)

Energieeinsparprogramm: Testverfahren für Kompressoren (Notifizierung G/TBT/N/USA/1122)

Energieeinsparprogramm für bestimmte gewerbliche und industrielle Anlagen:
Testverfahren für gewerbliche Warmwasserbereitungsgeräte (Notifizierung G/TBT/N/USA/1124)

Energieeinsparprogramm: Testverfahren für Unterbrechungsfreie Stromversorgungen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1131)

Energieeinsparprogramm : Energieeinsparanforderungen für Kompressoren (Notifizierung G/TBT/N/USA/1132)

Energieeinsparprogramm : Energieeinspar-Standards für gewerbliche Warmwasserbereitungsgeräte (Notifizierung G/TBT/N/USA/1133)

Vietnam:

Nationale technische Vorschrift über grundlegende Sicherheitsanforderungen von Hochfrequenz-Chirurgiegeräten (Notifizierung G/TBT/N/VNM/80)

Nationale technische Vorschrift über grundlegende Sicherheitsanforderungen von Säuglingsinkubators (Notifizierung G/TBT/N/VNM/81)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2016/ C 173/01 vom 13.5.2016)
- Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte 90/385/EWG (Amtsblattmitteilung 2016/ C 173/02 vom 13.5.2016)
- Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG (Amtsblattmitteilung 2016/ C 173/03 vom 13.5.2016)
- Richtlinie über In-vitro-Diagnostika 98/79/EG (Amtsblattmitteilung 2016/ C 173/04 vom 13.5.2016)
- Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit 2014/30/EU (Amtsblattmitteilung 2016/ C 173/05 vom 13.5.2016)
- Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG (Amtsblattmitteilung 2016/ C 173/06 vom 13.5.2016 mit Berichtigung zur Amtsblattmitteilung 2016/ C 126/03 vom 8.4.2016)
- Richtlinie über Sportboote 94/25/EG (Amtsblattmitteilung 2016/ C 174/03 vom 14.5.2016)

Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2016/ C 173/01 vom 13.5.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 26 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN ISO 13849-1:2015-12
- EN ISO 13850:2015-11
- EN ISO 14120:2015-11
- EN ISO 14123-1:2015-11
- EN ISO 14123-2:2015-12
- EN 1539:2015-10
- EN 1570-1+A1:2014-10
- EN 1808:2015-04
- EN 1870-17+A1:2015-04
- EN ISO 3266/A1:2015-12
- EN ISO 3691-6:2015-10
- EN ISO 4254-1:2015-10
- EN 12779:2015-11
- EN 13020:2015-11
- EN 14973:2015-11
- EN 15503+A2:2015-12
- EN ISO 16089:2015-12
- EN ISO 28927-8/A1:2015-12
- EN 60335-2-8:2015-11
- EN 60745-2-3/A13:2015-11
- EN 62841-2-2/AC:2015-11

- EN 62841-2-4/AC:2015-11
- EN 62841-2-14:2015-10
- EN 62841-3-1/AC:2015-11
- EN 62841-3-9:2015-12
- EN 62841-3-10:2015-12

Die folgende Norm ist „unerwartet entfallen“:

EN ISO 7199:2014-08 (nicht zurückgezogen)

EN 1127-2:2014-06 ist von den Typ-A-Normen zu den Typ-B-Normen verschoben worden.
EN 60519-1:2015-05 und EN 62841-1:2015-08 sind von den Typ-A-Normen zu den Typ-C-Normen verschoben worden.

**Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte 90/385/EWG
(Amtsblattmitteilung 2016/ C 173/02 vom 13.5.2016)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 4 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 556-2:2015-09
- EN ISO 11137-1:2015-06
- EN ISO 11137-2:2015-06
- EN ISO 13408-7:2015-08

Es gibt nunmehr 4 Fehler beim Datum "Erste Veröffentlichung Abl".

Bitte beachten, dass bei den 4 neuen Normen die Übergangsfrist für die Vorgängernorm bereits am 2016-06-30 endet!

Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG (Amtsblattmitteilung 2016/ C 173/03 vom 13.5.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 8 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 556-2:2015-09
- EN 1865-1+A1:2015-05
- EN 1865-2+A1:2015-03
- EN ISO 11137-1:2015-06
- EN ISO 11137-2:2015-06
- EN ISO 13408-1:2015-06
- EN ISO 13408-7:2015-08
- EN 60601-1-2:2015-09

Die folgende Norm ist „unerwartet entfallen“:

EN ISO 4074/AC:2008-05 (nicht zurückgezogen).

Das „Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ (DOC) ist

verschoben worden bei:

- EN ISO 10993-3:2014-10 (2015-12-31 => 2016-05-13) und
- EN ISO 13060:2014-12 (2015-12-31 => 2016-05-13).

Es gibt weiterhin 20 Fehler beim Datum "Erste Veröffentlichung Abl".

Immer noch falsch dargestellt: Bei EN ISO 25539-1:2009-05 und EN ISO 25539-2:2009-05 steht in "Referenz der ersetzten Norm" jeweils auch die EN 12006-3+A1:2009-05, die aber nur Vorgänger der noch nicht aufgelisteten EN ISO 25539-3:2011-12 ist.

Bitte beachten, dass bei den neuen Normen von CEN die Übergangsfrist für die Vorgängernorm bereits am 2016-06-30 endet!

Richtlinie über In-vitro-Diagnostika 98/79/EG (Amtsblattmitteilung 2016/ C 173/04 vom 13.5.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 6 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 556-2:2015-09
- EN ISO 11137-2:2015-06
- EN ISO 13408-1:2015-06
- EN ISO 13408-7:2015-08
- EN ISO 15197:2015-06
- EN ISO 23640:2015-06

Die folgende Norm ist „unerwartet entfallen“:

EN 13640:2002-03 (WD 2011-12 => EN ISO 23640:2011-12).

Bitte beachten, dass bei den neuen Normen die Übergangsfrist für die Vorgängernorm bereits am 2016-06-30 endet!

Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit 2014/30/EU (Amtsblattmitteilung 2016/ C 173/05 vom 13.5.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Die Europäische Kommission hat eine erste Normenliste mit harmonisierten Normen zur neuen EMV-Richtlinie (2014/30/EU) veröffentlicht, die seit dem 20.04.2016 verbindlich ist.

Im Vergleich zum letzten für die alte Richtlinie (2004/108/EG) erschienenen Normenliste in 2016/C 14/01:2016-01-15 gibt es 15 neue Normen bzw. Änderungen von Normen:

- EN 1155/A1:2002-12
- EN 50130-4/A1:2014-10
- EN 55015/A1:2015-05
- EN 55024/A1:2015-06
- EN 60730-2-14/A11:2005-01
- EN 60730-2-14/A2:2008-09

- EN 60947-1/A2:2014-11
- EN 60947-3/A2:2015-10
- EN 60947-5-1/AC:2004-11
- EN 60974-10/A1:2015-08
- EN 61008-1/A1:2014-10
- EN 61008-1/A2:2014-10
- EN 61009-1/A1:2014-10
- EN 61009-1/A2:2014-10
- EN 61439-5:2015-01

Normen, die in der neuen Normenliste noch nicht gelistet sind, sind für die neue Richtlinie noch nicht „geeignet“ und sollen aus der letzten Normenliste zur alten EMV-Richtlinie zitiert werden. Das sind die folgenden 30 Normen bzw. Änderungen von Normen:

- EN 12895:2000-07
- die komplette EN 50121-X
- EN 50270:2006-11
- EN 55013:2013-06
- EN 55014-2:1997-02 mit A1:2001-12, A2:2008-10 und AC:1997-12
- EN 55020:2007-01 mit A11:2011-10
- EN 55103-1:2009-07 mit A1:2012-11
- EN 60730-2-5:2002-05 mit A1:2004-12, A11:2005-01 und A2:2010-03
- EN 60730-2-6:2008-09
- EN 62026-3:2009-06
- EN 62135-2:2008-02

Die fragwürdige Eigenschaft aller „neuen“ Normenlisten zu den neuen Richtlinien – nämlich die noch in der Übergangsfrist befindlichen Vorgängernormen nicht explizit aufzulisten, sondern nur noch in „Referenz der ersetzten Norm“ bei der Nachfolgenorm zu erwähnen, führt rund um die Normen EN 55022:2010-12 und EN 55032:2012-05 zu großer Verwirrung: Sie sind beide nur bei dem einzigen bislang gelisteten Nachfolger EN 50561-3:2016-01 in „Referenz der ersetzten Norm“ erwähnt und dessen DOC ist bereits am 2016-10-09! Der einzige bislang weitere erschienene Nachfolger EN 55032:2015-07 ist noch nicht gelistet und hat ein DOW (und damit wohl ein DOC) 2018-05-05 und deckt aber selbst zusammen mit EN 50561-1:2013 nicht einmal alles ab, was in EN 55022:2010-12 und EN 55032:2012-05 enthalten ist. Zwei weitere Vorgänger von EN 55032:2012-05 – nämlich EN 55013:2013-06 und EN 55103-1:2009-07 - hätten nach der alten EMV-Richtlinie mit einem DOC 2017-03-05 bei der EN 55032:2012-05 zumindest eine Übergangsfrist bis zum 2016-10-09 gehabt. Die Normen sind aber durch die neue Darstellungsweise schon jetzt völlig entfallen.

Die EN 60730-1 ist ebenso völlig aus dem Ruder gelaufen: Die EN 60730-1:2000-11 ist nur noch in "Referenz der ersetzten Norm" bei der EN 60730-1:2011-12 angegeben und das auch noch mit drei Änderungen, die nie für die EMV-Richtlinie gelistet gewesen sind (A12, A13 und A14). Das bisherige absurde DOC 2013-10-01 von EN 60730-1:2011-12 ist auf den 2016-06-28 verschoben worden und ist ebenso absurd, da es immer noch keinen einzigen Teil 2 von EN 60730 gibt, der auf EN 60730-1:2011-12 bezogen werden kann. Außerdem ist der Hinweis "Anmerkung zum DOW: EN 60730-1:2000 bleibt weiterhin gültig, bis sämtliche Teile 2, mit denen sie in Verbindung angewendet wird, zurückgezogen worden sind." wieder entfallen! EN 60730-1:1995-02 ist gar nicht mehr aufgelistet.

Brüssel hat viel zu erklären ...

vom 13.5.2016 mit Berichtigung zur Amtsblattmitteilung 2016/ C 126/03 vom 8.4.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Die Europäische Kommission hatte am 8.4.2016 ein letztes Verzeichnis mit harmonisierten Normen zur alten Niederspannungsrichtlinie (2000/95/EG) veröffentlicht, die am 20.04.2016 durch die neue Niederspannungsrichtlinie (2014/35/EU) ersetzt wurde.

Normen, die in den Listen zur neuen Niederspannungsrichtlinie (2014/35/EU) noch nicht gelistet sind, sollten aus dieser letzten Liste zur alten Niederspannungsrichtlinie (2000/95/EG) zitiert werden.

Nun ist dieses Verzeichnis am 13.5.2016 annulliert und ersetzt worden.

Es gibt in der korrigierten Amtsblattmitteilung weitere 9 neue Normen bzw. Änderungen von Normen:

- EN 50156-2:2015-07
- EN 60332-1-1/A1:2015-10
- EN 60332-1-2/A1:2015-10
- EN 60332-1-3/A1:2015-10
- EN 60598-2-22/AC:1999-02
- EN 60598-2-22/AC:2005-12
- EN 62135-1:2015-07
- EN 62477-1:2012-10
- EN 62477-1/A11:2014-08

Von den 300 in der annullierten Amtsblattmitteilung entfallenen Normen und Änderungen von Normen sind bis auf

- HD 21.4 S2:1990-12
- HD 21.8 S2:1999-10
- HD 21.9 S2:1995-02 mit A1
- die komplette EN 60061 (131 Dokumente) und
- die EN 60598-2-6:1994-09 mit A1

alle wiederbelebt worden!

Bei der EN 60730-1:2011-12 ist als DOC leider weiterhin der 1.10.2013 angegeben. Durch die seit der Amtsblattmitteilung 2015/C 300/03:2015-09-11 bei der EN 60730-1:2011-12 angegebene « Anmerkung zum DOW » ist ja seitdem wenigstens die bestehende Bedeutung der EN 60730-1:2000-11 dargestellt. Und in der korrigierten Amtsblattmitteilung ist nun die komplette EN 60730-1:2000-11 wieder abgedruckt und auch wieder in « Referenz der ersetzten Norm » zitiert! Darüber hinaus ist auch die komplette eigentlich nicht mehr notwendige EN 60730-1:1995-02 wieder abgedruckt worden.

Bei den Problemfällen

HD 516 S2 => EN 50565-X und

EN 50267-X => EN 60754-X

besteht jetzt durch die korrigierte Amtsblattmitteilung durch erstmalige Angabe von DOCs endlich Klarheit bezüglich der Übergangsfristen!

Die in der annullierten Amtsblattmitteilung verlorenen gegangenen Datensätze der Normen

mit noch laufender Übergangsfrist sind löblicherweise auch wieder aufgelistet. In EN 60204-32:2008-09 wird allerdings weiterhin in „Referenz der ersetzten Norm“ ein Vorgänger EN 60204-32:1998-10 aufgelistet, der nie für die Niederspannungsrichtlinie gelistet gewesen ist. Und in EN 60570:2003-07 werden weiterhin in „Referenz der ersetzten Norm“ Vorgänger EN 60570/A11:1998 und EN 60570/A12:2000 mitaufgelistet, die nicht einmal existiert haben. Ebenso hat es nie eine Änderung A2:2012 zur EN 60335-2-102:2006-09 gegeben, wie weiterhin bei der EN 60335-2-102:2016-01 behauptet wird.

Positiv weiterhin: Bei der EN 62368-1:2014-08 ist mit dem endlich mal angegebenen DOC (2019-06-20) zumindest Zeit für die Vorgänger EN 60065:2014-12 und EN 60950-1:2006-04 gewonnen worden.

Weiterhin gilt: Bei der EN 60358-1:2012-08 ist das DOC (2015-07-17) für den Vorgänger HD 597 S1:1992-01 mittlerweile abgelaufen. Der ist aber trotzdem weiterhin aufgelistet, was eventuell sogar in Ordnung ist, da diese Norm nur zusammen mit den noch nicht gelisteten Teilen 2 und 3 der EN 60358-1:2012-08 vollständig ersetzt wäre.

Rätselhafterweise ist zu der in der vorhergehenden Amtsblattmitteilung wieder aufgenommenen EN 60335-2-70:2002-12 diesmal die Änderung 1 wieder herausgenommen worden!?!.

Die folgenden 13 in der annullierten Amtsblattmitteilung erstmals für die Niederspannungsrichtlinie aufgelisteten Normen bzw. Änderungen von Normen sind in der korrigierten Amtsblattmitteilung ebenso rätselhafterweise nicht mehr aufgelistet:

- EN 60335-2-15:2016-01
- EN 60898-1/A12:2008-09
- EN 60950-22/A11:2008-09
- EN 61008-1/A13:2012-03
- EN 61009-1/A14:2012-03
- EN 61009-1/A14/AC:2012-11
- EN 61028/A1:1995-07
- EN 61204/A1:2001-05
- EN 61984:2009-06
- EN 62586-1:2014-06
- EN 62586-2:2014-06
- EN 62586-2/AC:2014-11
- EN 62838:2016-01

Damit verschwinden sie wieder aus den Annalen der Niederspannungsrichtlinie, denn sie tauchten ja nur in der annullierten Amtsblattmitteilung auf.

Richtlinie über Sportboote 94/25/EG (Amtsblattmitteilung 2016/ C 174/03 vom 14.5.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

In der Amtsblattmitteilung 2016/C 174/03:2016-05-14 zur alten Sportboote-Richtlinie 94/25/EC wurden lediglich bei den EN ISO 12217-X:2015, die im eigentlich letzten Verzeichnis in der Amtsblattmitteilung 2016/C 14/03:2016-01-15 zur alten Sportboote-Richtlinie 94/25/EC fehlenden DOCs nunmehr mit 2017-01-17 (früher: 2016-05-31) angegeben. Im ersten Verzeichnis im Amtsblatt der EU, C 54 (2016-02-12, pages 1 - 8) zur neuen Sportboote und Wassermotorräder-Richtlinie 2013/53/EU sind weiterhin bei den EN ISO 12217-X:2015 keine DOCs angegeben. Eine derartige Korrektur hätte eigentlich nur für die erste Liste zur neuen Sportboote und Wassermotorräder-Richtlinie einen Sinn ergeben.

TERMINE

Energieeffizienz im Maschinenbau

Termin: 21. Juni 2016
Veranstalter: tec.nicum academy
Ort: Wettenberg

Mehr Infos:
www.tecnicum.com/academy

Gesetze, Normen und Vorschriften für die Technische Dokumentation

Termin: 12. Juli 2016
Veranstalter: VDI Wissensforum
Ort: München

Mehr Infos:
www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/technische-dokumentation-gesetze-normen/

Produkthaftung und Produktsicherheit

Produkthaftung und Compliance gemäß ProdSG + CE-Vorschriften

Termin: 09.08.2016
Veranstalter: TÜV NORD Akademie
Ort: Hannover

Mehr Infos:
www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3786&id=589856

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Veröffentlichung der Referenznummern Europäischer Bewertungsdokumente gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011) (Bauprodukteverordnung)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (Aktuelles Normenverzeichnis zur EMV-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 90/385/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (Aktuelles Normenverzeichnis zur Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über In-vitro-Diagnostika (Aktuelles Normenverzeichnis zur IvD-Richtlinie)

- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Aktuelles Normenverzeichnis zur Maschinenrichtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 93/42/EWG des Rates über Medizinprodukte (Aktuelles Normenverzeichnis zur Medizinprodukterichtlinie)
- Berichtigung der Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Aktuelles Normenverzeichnis zur Niederspannungsrichtlinie)

PRAXISTIPPS

Prüflisten der BG ETEM

Bei jedem Produkt und in jedem Betrieb gibt es immer wieder Punkte, die regelmäßig geprüft werden müssen. Oft ist aber unklar, welche Punkte den bei einer solchen Prüfung abgefragt werden müssen.

Die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse BG ETEM hat dazu ein umfangreiches Sortiment an Prüflisten im Internet veröffentlicht:

Zu den Prüflisten:

<http://www.bgetem.de/medien-service/medienankuendigungen/neue-prueflisten-zur-anwendung-der-fuenf-sicherheitsregeln>

... UND WEITERHIN

Nepper, Schlepper, Bauernfänger! Vorsicht Abzocke!

Warnung vor irreführenden Schreiben der „Agentur für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit“

(Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV, www.dguv.de)

Immer mehr Mitgliedsunternehmen der gewerblichen Berufsgenossenschaften erhalten von einer sog.

„Agentur für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit“ im Auftrag der AuA24, Südportal 3, 22848 Norderstedt (auf dem Briefbogen der Delphin Consulting UG & Co. KG)

unaufgeforderte Schreiben, in denen Betriebsbesichtigungen angekündigt werden und sie zur Vorbereitung eines Telefonberatungsgesprächs mit einem Sicherheitsinspektor dieser Agentur - innerhalb einer Frist von 7 Tagen - zur Erteilung von detaillierten gesetzlichen Informationen aufgefordert werden.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. warnt vor diesen irreführenden Schreiben. Diese an die Mitgliedsunternehmen gerichteten Schreiben mit dem Betreff „Ankündigung einer Betriebsbesichtigung“ erwecken den fälschlichen Eindruck, die Agentur werde im Namen bzw. im Auftrag der Berufsgenossenschaft tätig. Dies entspricht nicht den Tatsachen!

Es handelt sich bei vorgenannter Agentur lediglich um ein privates Unternehmen, welches weder von den gewerblichen Berufsgenossenschaften oder der DGUV beauftragt wurde und / oder sonst wie im Zusammenhang mit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

steht.

Durch dieses Schreiben entsteht keine Verpflichtung zum Handeln gegenüber dieser Agentur. Eine Reaktion auf diese Schreiben ist nicht erforderlich!

Der DGUV wurden bereits mehrere gleichlautende Schreiben dieser „Agentur für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit“ in nachfolgender Form zur Kenntnis gebracht:

(Beispielschreiben dieser Agentur)

www.dguv.de/medien/inhalt/presse/hintergrund/125jahre/anschreiben.pdf

Zur vollständigen Meldung:

www.dguv.de/de/mediencenter/hintergrund/irref%C3%BChrung/index.jsp

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 14.7.2016

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten oder CE-Partner werden:

www.ce-richtlinien.eu/mediadaten

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0
Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877